

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998.

M 318

United Restitution Office

Hannover, Kaulbachstraße 23

Telefon 56256

Pal/M/61

Please quote our reference

Bitte unser Aktenzeichen angeben

8.11.1951

/W1

An

die 2. Wiedergutmachungskammer

beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

Zu: 2 WiK 639/51

WGA Z/4344



berichten die Pfleger dem Oberlandesgericht

das hier in Rede stehende Umzugsgut wörtlich folgendes:

Die obigen Kolli sind aus dem Dampfer "Leuna" hier

Betr.: RE-Sache Michelsonn gegen Deutsches Reich.

Aus den Pfllegschaftsakten 5 OLG VIII 139/40 ergibt sich folgendes:

Das Umzugsgut der Antragstellerin, gezeichnet FB 225/1-3, 4990 kg, das auf dem Dampfer Leuna verladen war, ist wieder nach Hamburg zurueckgekommen.

In einem Schreiben vom 28.4.41 an den Pfleger Otto Helm in Hamburg-Volksdorf, Mellenbergweg 19, teilt die Speditionsfirma Friedrich Bohne in Bremen mit, dass die Sendung ihr von der HAPAG bez. der Schiffsmaklerfirma Joh. Klinkenberg, Bremen, nicht zur Verfuegung g stellt werde, wenn nicht Kosten in Hoehe von RM 392.30 bezahlt werden. In dem gleichen Brief schreibt die Fa. Fr. Bohne, dass sie der Gestapo Hamburg Auftrag gegeben habe, den vorstehend erwahnten Betrag einschl. RM 25.-- Schreibgebuehren bei einer Versteigerung aus dem Erloes abzufuehren.

In einem weiteren Schreiben der Fa. Fr. Bohne vom 14.5.41 an den Mitpflger Rec tsanwalt Dr. Kleemann, Hamburg, Pinnaßberg 1, wird erklart, dass es sich bei den RM 392.30 um Lagergeld handele. Bohne macht darauf aufmerksam, dass er die Haftung fuer diese Kosten ablehnt, wenn er nicht umgehend die Bestatigung der Gestapo erhalt, dass der Betrag aus dem Erloes sichergestellt wird.

Die Hamburger Hafen- und Lagerhaus-AG. schreibt im Juni 1941 an RA. Dr. Kleemann, dass das Umzugsgut auf Grund einer Auflage des Polizeipraesidenten in Hamburg umgelagert werden sollte und macht eine Rechnung fuer Kosten auf.

In einem Brief vom 12.6.41 der Firma Fr. Bohne an die Pfleger Otto Helm und Dr. Kleemann ersucht Bohne um Freigabe des Umzugsgutes zwecks Versteigerung. Der Pfleger antwortet am 1.7., dass das Wirtschaftsamt zur Zeit keine Freigabe von Umzugsgut vornimmt und dass die Versteigerung in die Wege geleitet werden wuerde, sobald wieder Umzugsgut freigegeben wird.

In den Akten befindet sich dann die Abrechnung Nr. 1665 des Versteigerers Karl F. Schlueter, Hamburg, betr. Abwesenheitspflegschaft Nr. 362, wonach das Umzugsgut fuer RM 13.513.50 versteigert worden ist. Schlueter rechnet sich hiervon eine Provision von RM 2.027.--.

Der Abwesenheitspfleger schreibt am 29.9.41 an die Gestapo in Hamburg, dass in dem Umzugsgut der Antragstellerin eine Briefmarkensammlung vorgefunden wurde, welche gleichzeitig der Gestapo uebergeben wird. Der Wert wird fuer Kostenzwecke auf RM 200.-- beziffert.

hmp in der Pflegschaft - Akte 2

Der Versteigerungsauftrag ist vom Abwesenheitspfleger gegeben, er befindet sich ebenfalls in den Akten.

Am 16.1.1942 berichten die Pfleger dem Oberlandesgericht betr. das hier in Rede stehende Umzugsgut woertlich folgendes:

" Die obigen Kolli sind aus dem Dampfer "Leuna" hier im Hamburger Freihafen notgelandet worden.
Die Sendung wurde vom Fuehrungsstab Wirtschaft-fuer den Wehrwirtschaftsbezirk 10, Hamburg, beschlagnahmt und mir zur Verwertung uebergeben.
Ich habe die Firma Karl F.Schlueter-Hamburg mit der Versteigerung des Gutes beauftragt.
....."

Es folgt eine Abrechnung ueber den Netto-Erloes von RM 11.486.50. Hiervon werden fuer Lagergeld und sonstige Kosten und Gebuehren RM 4.156.55 abgezogen und der Rest von RM 7.329.95 auf das Konto Nr.692 372 bei der Neuen Sparkasse von 1864 in Hamburg auf ein Pflugschaftskonto angelegt.

Alsdann findet sich in den Akten eine Nachtragsabrechnung Nr.1671 der Firma Schlueter betr.die Versteigerung von 24 verschiedenen Gemaelden und Stichen, saemtlich von bekannten Kuenstlern, mit einem Erloes von insgesamt RM 1.279.50, wovon sich Schlueter RM 191.95 abzieht.

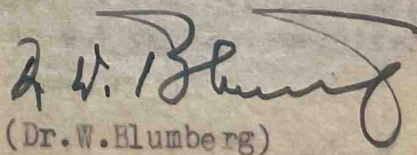
Ferner rechnet Schlueter am 10.12.41 ueber ein Motorrad mit RM 720.- abzuegl.108.-RM ab.

Am 9.3.42 legen die Pfleger dem Oberlandesgericht Rechnung ueber RM 1.699.55 abzuegl.Abgaben und Gebuehren RM 343.38 und deponieren den Rest von RM 1.356.17 auf dem vorerwahrnten Konto bei der Neuen Sparkasse.

Dieser Sachverhalt zeigt deutlich, dass es sich um eine Entziehung seitens der Gestapo oder anderer Behoerden des Reichs handelt, fuer welche die Haftung des Deutschen Reiches gegeben ist.

Es handelt sich um ein besonders wertvolles Umzugsgut. Die Versteigerungen sind zu ganz unangemes-en niedrigen Preisen erfolgt. Da die Abrechnungen der Firma Schlueter vorliegen, ist es nicht schwierig, mit Hilfe eines Sachverstaendigen den wirklichen Wert und insbesondere den Wiederbeschaffungswert zu ermitteln.

Ich beantrage deshalb, die Pflugschaftsakten einem unparteiischen Sachverstaendigen vorzulegen, und ein Gutachten ueber den damaligen Wert bzw.die Wiederbeschaffungswerte einzuholen. Dies gilt insbesondere auch fuer die Gemaelde und Stiche.


(Dr.W.Blumberg)



30

Pal/M/61 Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

8.11.1951
/Wi

An
die 2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Zu: 2 WiK 639/51

WGA Z/4344

Am 15.1.1942 berichten die Pfleger dem Oberlandesgericht betr.
das hier in Rede stehende Umzugsgut wörtlich folgendes:

"Die obigen Kollis sind aus dem Dampfer "Leuna" hier im Hamburger
Freihafen notgelandet worden.

Betr.: RE-Sache Michelsohn gegen Deutsches Reich. fuer den Wehr-
wirtschaftsbezirk 10, Hamburg, beschlagnahmt und mir zur Ver-
Aus den Pflugschaftsakten 5 OLG VIII 139/40 ergibt sich folgendes:

Das Umzugsgut der Antragstellerin, gezeichnet FB 225/1-3, 4990 kg,
das auf dem Dampfer Leuna verladen war, ist wieder nach Hamburg
zurueckgekommen.

In einem Schreiben vom 28.4.41 an den Pfleger Otto Helm in Hamburg-
Volksdorf, Mellenbergweg 19, teilt die Speditionsfirma Friedrich
Bohne in Bremen mit, dass die Sendung ihr von der HAPAG bez. der
Schiffsmaklerfirma Joh. Klinkenberg, Bremen, nicht zur Verfuegung
g stellt werde, wenn nicht Kosten in Hoehe von RM 392.30 bezahlt
werden. In dem gleichen Brief schreibt die Fa. Fr. Bohne, dass sie
der Gestapo Hamburg Auftrag gegeben habe, den vorstehend erwaehnten
Betrag einschl. RM 25.-- Schreibgebuehren bei einer Versteigerung
aus dem Erloes abzufuehren. 279.50, wovon sich Schlueter 28 191.95

In einem weiteren Schreiben der Fa. Fr. Bohne vom 14.5.41 an den
Mitpflieger Rechtsanwalt Dr. Kleemann, Hamburg, Pinnasberg 1, wird
erklart, dass es sich bei den RM 392.30 um Lagergeld handele. Bohne
macht darauf aufmerksam, dass er die Haftung fuer diese Kosten ab-
lehnt, wenn er nicht umgehend die Bestatigung der Gestapo erhalt,
dass der Betrag aus dem Erloes sichergestellt wird.

Die Hamburger Hafen- und Lagerhaus-AG. schreibt im Juni 1941 an RA.
Dr. Kleemann, dass das Umzugsgut auf Grund einer Auflage des Polizei-
Prasidenten in Hamburg umgelagert werden sollte und macht eine Rech-
nung fuer Kosten auf. oder anderer Behörden des Reichs handelt, fuer

In einem Brief vom 12.6.41 der Firma Fr. Bohne an die Pfleger Otto
Helm und Dr. Kleemann ersucht Bohne um Freigabe des Umzugsgutes
zwecks Versteigerung. Der Pfleger antwortet am 1.7., dass das Wirt-
schaftsamt zur Zeit keine Freigabe von Umzugsgut vornimmt und dass
die Versteigerung in die Wege geleitet werden wuerde, sobald wieder
Umzugsgut freigegeben wird. f. f. f. zu ermitteln.

In den Akten befindet sich dann die Abrechnung Nr. 1665 des Verstei-
gerers Karl F. Schlueter, Hamburg, betr. Abwesenheitspflugschaft Nr.
362, wonach das Umzugsgut fuer RM 13.513.50 versteigert worden ist.
Schlueter rechnet sich hiervon eine Provision von RM 2.027.--.

Der Abwesenheitspflieger schreibt am 29.9.41 an die Gestapo in Ham-
burg, dass in dem Umzugsgut der Antragstellerin eine Briefmarken-
sammlung vorgefunden wurde, welche gleichzeitig der Gestapo ueber-
geben wird. Der Wert wird fuer Kostenzwecke auf RM 200.-- beziffert.

(Dr. F. H. H. H.)

Hamburg, den

31
1951

V 115 d

- 2 -

Der Versteigerungsauftrag ist vom Abwesenheitspfleger gegeben, er befindet sich ebenfalls in den Akten.

Am 16.1.1942 berichten die Pfleger dem Oberlandesgericht betr. das hier in Rede stehende Umzugsgut woertlich folgendes:

" Die obigen Kolli sind aus dem Dampfer "Leuna" hier im Hamburger Freihafen notgelandet worden.

Die Sendung wurde vom Fuehrungsstab Wirtschaft fuer den Wehrwirtschaftsbezirk 10, Hamburg, beschlagnahmt und mir zur Verwertung uebergeben.

Ich habe die Firma Karl F. Schlueter-Hamburg mit der Versteigerung des Gutes beauftragt.

....."-2 WIK 639/51

Es folgt eine Abrechnung ueber den Netto-Erloes von RM 11.486.50. Hiervon werden fuer Lagergeld und sonstige Kosten und Gebuehren RM 4.156.55 abgezogen und der Rest von RM 7.329.95 auf das Konto Nr. 692 372 bei der Neuen Sparkasse von 1864 in Hamburg auf ein Pflugschaftskonto angelegt.

Alsdann findet sich in den Akten eine Nachtragsabrechnung Nr. 1671 der Firma Schlueter betr. die Versteigerung von 24 verschiedenen Gemalden und Stichen, samtlich von bekannten Kuenstlern, mit einem Erloes von insgesamt RM 1.279.50, wovon sich Schlueter RM 191.95 abzieht.

Ferner rechnet Schlueter am 10.12.41 ueber ein Motorrad mit RM 720.- abzuegl. 108.- RM ab.

Am 9.3.42 legen die Pfleger dem Oberlandesgericht Rechnung ueber RM 1.699.55 abzuegl. Abgaben und Gebuehren RM 343.38 und deponieren den Rest von RM 1.356.17 auf dem vorerwachten Konto bei der Neuen Sparkasse.

Dieser Sachverhalt zeigt deutlich, dass es sich um eine Entziehung seitens der Gestapo oder anderer Behoerden des Reichs handelt, fuer welche die Haftung des Deutschen Reiches gegeben ist. Es handelt sich um ein besonders wertvolles Umzugsgut. Die Versteigerungen sind zu ganz unangemessen niedrigen Preisen erfolgt. Da die Abrechnungen der Firma Schlueter vorliegen, ist es nicht schwierig, mit Hilfe eines Sachverständigen den wirklichen Wert und insbesondere den Wiederbeschaffungswert zu ermitteln.

Ich beantrage deshalb, die Pflugschaftsakte einem unparteiischen Sachverständigen vorzulegen, und ein Gutachten ueber den damaligen Wert bzw. die Wiederbeschaffungswerte einzuholen. Dies gilt insbesondere auch fuer die Gemalde und Stiche.

3.)

4.) z.d.A.

I.A.

(z.V.)

Dr. W. Blumberg

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, 13 Mai 1952

43

~~0-1210~~
~~0-5205~~ - ~~V-115-d~~
M 318 - BV und BA - 17.
Vfg.

- 1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2. eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen.

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

41

Pal/M/61

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

22.4.52
/Hg.

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

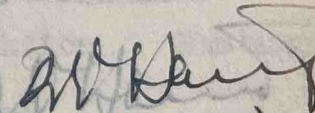
2 WiK 639/51
V/Z 4344

Betr.: RE-Sache Michelsohn ./.. Deutsches Reich.
Auflage vom 22.1.52.

Die Antragstellerin teilt mit, dass sie sich fuer die Briefmarkensammlung ihres verstorbenen Ehemannes nicht interessiert habe und daher keine Auskunft geben koenne.

Es sei stets von einer wertvollen Sammlung gesprochen worden. Die Antragstellerin bittet, die gerichtsbekannte Tatsache zu beruecksichtigen, dass solche Sammlungen zu Preisen fortgegeben wurden, die man nur als "nominell" nezeichnen koenne und dass der wirkliche Wert ausser acht gelassen wurde.

Die Antragstellerin vertraut auf eine gerechte Entscheidung der Kammer.


(Dr. W. Blumberg)

3.) ~~117~~ : zur Unterschrift

4.) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2. mit zwei begl.
Abschr.

5.) ~~117~~ c: z. d. A.

I. A.
(z. U.)



F

13. NOV. 1952

55

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.

Wik 639/51.
V/Z 4344 -

Beschluß.

Aufgehoben
von OLG
Pl. 70

Wann Ri. an i. P. an
Kammer. m. Befugung.
ist der Briefmarkenalbum
in der Karte der Vermögensbeh.
enthalten? nicht bekannt
Wz 1 40 17.11.12

In der Rückerstattungssache
der Elsa Michelson
geb. Ehrlich,
Haifa, M. Carmel, Cypress Avenue 163,
c/o Heinz Herrstadt,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23 (Pal/M/61),
gegen

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
12. NOV
Bücherei: B0436

- 1.) das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Finanz-
behörde der Hansestadt Hamburg,
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg - O 5210 - M 318 -
V 115 d (fr. P 55 d) -
- 2.) den Konsul a. D. Heinrich Dorn, Hamburg,
Alstertor 1,
- 3.) den Rechtsanwalt Reinhold Kleemann,
Hamburg 36, Colonnaden 9 II.,

Antragsgegner,

Vermisch
On der bei 43 Rg (Lange)
begründlichen Lücke der Brief-
markensammlungen der
Finanzbehörde Hamburg
ist der Name Elsa Michelson,
Kette, nicht enthalten, wohl
ein M. aus Berlin.
Der Beschl. kann daher
pfeilhaftig werden.

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) ^{Amts} Landgerichtsrat Dr. Ehrhardt
- 3.) beauftragter Richter Faull

am 21. Oktober 1952 beschlossen:

I. Unter Abweisung weitergehender Ansprüche
wird festgestellt, daß der Antragsgegner zu 1
das Deutsche Reich, der Antragstellerin für
ein eingezogenes Briefmarkenalbum den Betrag
von 200,-- RM zu erstatten hat. Als Zeit-
punkt der Entziehung wird der 29. September
1941 festgestellt.

II.

18.11.12

Richter

Wann Ri. für sog. Roscher
in Bremen 21.11.12

II. Die Ansprüche gegen die Antragsgegner zu 2) und 3) werden abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin, die selbst Jüdin ist, ist die Alleinerbin ihres am 10. August 1947 in Melbourne verstorbenen jüdischen Ehemannes, des früher in Breslau wohnhaften, kurz vor dem 2. Weltkriege von Deutschland nach Australien (Melbourne) ausgewanderten Ernst Michelsohn. Zwar ist ein inländischer Erbschein nicht beigebracht, doch ist außer der Sterbeurkunde das Testament des verstorbenen Ehemannes beigebracht. Dieser Erbausweis, wonach Antragstellerin Alleinerbin ist, ist dem Gericht als ausreichend erschienen.

Die Eheleute beauftragten den Spediteur Friedrich Bohne in Bremen, ihr Umzugsgut, bestehend aus 3 Kisten, darunter 1 Lift, im Gewicht von 4.999 kg mit dem Dampfer "Leuna" nach Australien zu versenden. Sie haben vor ihrer Auswanderung in üblicher Weise bei der Devisenstelle eine Liste ihrer Sachen abgegeben, die den Gerichtsakten überreicht ist und mit einem Wert von 6.280,55 RM abschließt. Der Dampfer "Leuna" konnte jedoch wegen Ausbruches des zweiten Weltkrieges seinen Bestimmungshafen nicht erreichen, mußte vielmehr in den Hamburger Hafen zurückkehren. Die Sachen der Eheleute Michelsohn lagerten zunächst bei der Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft und wurden dem Spediteur Bohne von der Hamburg-Amerika-Linie bzw. dem Schiffsmakler Klingenberg in Bremen nicht ohne weitere zur Verfügung gestellt, wenn nicht 392,30 RM Lagergebühren plus 25,-- RM Schreibgebühren bezahlt würden. Die Sachen wurden dann von der Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft auf Anordnung des Polizeipräsidenten in Hamburg zur Vermeidung von Luftangriffsschäden aus dem Kaischuppen herausgenommen und im Freien untergestellt, und zwar der Lift im Gewicht von 3.670,-- kg am 12. April am Kamerunweg

und

57

und die beiden Kisten von zusammen 1.320 kg zunächst im Kaischuppen 59. Hierdurch entstanden Lager- und Transportkosten von 89,50 RM, außer den schon entstandenen 392,30 RM plus 25,-- RM. Auch in der Folgezeit entstanden weitere Lagerkosten. Nunmehr verlangte der Spediteur Bohne in Bremen selbst 506,80 RM, nachdem er schon früher mit einer Versteigerung durch die Gestapo gedroht hatte. Das Oberlandesgericht Hamburg bestellte für die Ladung des zurückgekehrten Dampfers "Leuna" zwei Abwesenheitspfleger, und zwar zunächst den Pfleger Otto Helm in Volksdorf und den Rechtsanwalt Dr. Kleemann zwecks Betreuung und Verwertung der zur Zeit unbetreuten Lagerungsgüter. Anstelle Herrn Helm trat später Herr Konsul Heinrich Dorn. Zunächst gab das Wirtschaftsamt das Umzugsgut nicht frei. Der Führungsstab der deutschen Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X in Hamburg beschlagnahmte das Gut und übertrug es den Pflegern zur Verwertung. Die Pfleger haben dann die Auktionsfirma Schlüter in Hamburg mit der Versteigerung des Gutes beauftragt. Das Gut wurde zu mehreren Zeitpunkten getrennt versteigert. Laut vorliegendem Versteigerungsprotokoll der Firma Schlüter erbrachte die Versteigerung vom 10. Oktober 1941 einen Betrag von ¹³13.530,50 RM brutto und nach Abzug einer 15%igen Provision für Schlüter von 2.027,-- RM und anderem netto 11.486,50 RM. Dieser Betrag minderte sich um eine Reihe von Unkosten wie Lagergeld, Umschlagsgebühren, Speditionsrechnung, Transport-Einfuhrabgaben und Zoll, Pfllegschaftsgebühren, kleinere Unkosten und eine Verwaltungsgebühr des Oberlandesgerichtes von 7,-- RM um 4.156,55 RM, so daß ein Restbetrag von 7.329,95 RM verblieb, der von den Pflegern mit Genehmigung des Oberlandesgerichtes auf das Konto No. 629 372 der Neuen Sparkasse von 1874 überwiesen wurde. Dieser Überweisung folgten aus zwei weiteren Versteigerungen derselben Ladung einmal 1.087,55 RM und für Versteigerung des Motorrades 612,-- RM, zusammen 1.699,55 RM, die sich um verschiedene Gebühren von 343,38 minderten, so daß 1.356,17 RM verblieben. Auch dieser Betrag wurde auf das Konto der Neuen Sparkasse überwiesen, so daß dort insgesamt 8.686,12 RM noch liegen, die auch heute im umgewerteten ^{Betrage} ~~Bestande~~ für die Antragstellerin

55
Antragstellerin greifbar sind. Der Pfleger Dorn berichtete am 29. September 1941, daß er in dem Umzugsgut eine Briefmarkensammlung im Schätzungswerte von 200,-- RM gefunden habe, die er laut Aktenregister-Quittung der Gestapo Hamburg vom 29. September 1941 dieser abgeliefert hat.. Es mag am Rande bemerkt werden, daß auch noch andere Sachen der Gestapo abgeliefert wurden, die sich später als nicht der Antragstellerin gehörig herausstellten.

Die Antragstellerin hat ihre Ansprüche frist- und formgerecht zur Rückerstattung angemeldet. Sie verlangt mit der Begründung, daß die bei der Devisenstelle eingereichte Packliste absichtlich niedrig gehalten sei, Rückerstattung bezw. den Wiederbeschaffungswert in DM, außerdem Ersatz von nachgewiesenen Speditionskosten der Firma Bohne von 3.110,-- RM. Antragsgegner zu 1) hat um Abweisung gebeten und vorgetragen, daß es sich nicht um eine Entziehung durch das Deutsche Reich handle, da die im Interesse der Eheleute Michelsohn bestimmten Pfleger das Gut zur Versteigerung gebracht und den Erlös nicht dem Deutschen Reiche zugeführt, sondern bei der Sparkasse hinterlegt hätten. Da eine Einigung nicht erzielt ist, hat das Wiedergutmachungsamt am 19. Juni 1951 die Sache gemäß Artikel 55 der Wiedergutmachungskammer überwiesen. Dortselbst haben die Parteien ihre Anträge wiederholt. Die Parteien haben mündlich verhandelt. Ihnen ist Gelegenheit gegeben, die Sach- und Rechtslage zu erörtern. Die Pflückschaftsakte betreffend den Dampfer "Leuna", soweit sie die Pflückschaft No. 362 (Michelsohn) betrafen, sind von der Kammer herbeigezogen und den Parteien zugänglich gemacht. Das Gericht hat der Antragstellerin aufgegeben, den Wert der Briefmarkensammlung, die vom Pfleger in den Pflückschaftsakte nur mit 200,-- RM bewertet war, nachzuweisen. Die Antragstellerin hat später dem Gericht mitgeteilt, daß sie über den Wert der Briefmarkensammlung keine näheren Angaben machen könne.

Nachdem der Antragsgegner zu 1) mit Schriftsatz vom 31. Mai 1952 erklärt hat, daß die beiden Pfleger, die Antragsgegner zu 2) und 3), gegen die Fortnahme des Briefmarkenalbums durch

durch die Gestapo sofort hätten protokollieren müssen und daher insoweit bezüglich des Schadens nicht das Deutsche Reich sondern die Antragsgegner zu 2) und 3) rückerstattungspflichtig wären, hat die Antragstellerin nach dem mündlichen Verhandlungstermin vom 22.1.1952 gebeten, das Verfahren auf die Pfleger auszudehnen.

Durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 15. August 1952 sind die beiden Antragsgegner zu 2) und 3) in das Verfahren einbezogen worden.

Die Anträge der Antragstellerin waren mit Ausnahme ihres Ersatzanspruches wegen des Briefmarkenalbums zurückzuweisen.

Nach Artikel 1 und 2 des Rückerstattungsgesetzes findet eine Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände statt, wenn dieselben im Zuge rassistischer Verfolgungsmaßnahmen den Verfolgten unberechtigt entzogen sind, und zwar infolge eines Staats- oder Verwaltungsaktes oder Mißbrauches statlicher oder behördlicher Machtbefugnis. Andererseits ist im Absatz 5 des Artikels 2 REG ausgesprochen, daß Vermögensgegenstände, die als feindliches Vermögen unter Verwaltung gestellt seien, nur dann nach dem Rückerstattungsgesetz zurückzuerstatten sind, bzw. ein Schadensersatzanspruch festzustellen ist, wenn der für solche Vermögen eingesetzte Pfleger oder Treuhänder nicht in ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben gehandelt hat.

Es steht fest, daß das Umzugsgut der Eheleute aus kriegsbedingten Gründen nicht den Bestimmungsort erreichte. Das Oberlandesgericht in Hamburg hat im Interesse der Eigentümer, die beim Vorhandensein von Konnossementen nicht genau bekannt waren, Pfleger eingesetzt. Diese Pfleger, nämlich die Antragsgegner zu 2) und 3) haben, um weitere Lagerkosten zu vermeiden und um einem Verlust des im freien lagernden Umzugsgutes durch Bombenabwurf, Witterungseinflüsse usw. entgegenzutreten, mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes in Hamburg das Umzugsgut zur Versteigerung gebracht. Der Versteigerungserlös ist nicht dem Deutschen Reich zugeflossen, vielmehr wurde der Versteigerungserlös nach Abzug von erheblichen Lagerkosten und anderen

Belastung ist der Versteigerungserlös zufließen, daß der

Wert

auf ein besonderes Konto bei der Sparkasse gebracht. Dieses Konto ist dann nach den allgemeinen Bestimmungen des Währungsgesetzes in DM umgestellt.

Nach dem Vorstehenden sind die Voraussetzungen für eine Haftung des Deutschen Reiches bzw. der Antragsgegner nicht gegeben. Die Pfleger haben in ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Aufgaben gehandelt. Ein Vorwurf kann ihnen seitens des Antragsgegners zu 1), des Deutschen Reiches, auch nicht in der Richtung gemacht werden, daß sie sich gegen die Fortnahme des Briefmarkenalbums durch die Gestapo hätten wehren müssen, daß dann die Entziehung des Briefmarkenalbums unterblieben wäre. Es war den Pflegern schlechterdings unmöglich, sich den Wünschen der Gestapo zu widersetzen. Diese hätte sich dann auch ohne Zustimmung der Pfleger das Album verschafft. Eine Pflichtwidrigkeit des Pflegers ist also nicht in der Auslieferung des Albums zu erblicken.

Auch die sonstigen Voraussetzungen, wonach die Antragsgegner zu 2) und 3) schadensersatzpflichtig sein können, sind nicht gegeben. Beide Pfleger haben weder das Album selbst behalten noch den Erlös dafür.

Da die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs.5 hinsichtlich des übrigen Umzugsgutes, abgesehen vom Briefmarkenalbum, vorliegen, mußte daher der Anspruch der Antragstellerin bis auf den Schadensersatzanspruch wegen des Albums zurückgewiesen werden. Da das Album selbst nicht zurückerstattet werden kann, da es unauffindbar ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruches in Natur ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 26 REG. Das Deutsche Reich hat gegen den ihm nach Artikel 26,II freistehenden Entlastungsbeweis bezüglich dieses Verlustes nicht führen können. Für die Höhe des Schadensersatzanspruches kommt es auf den Wert des Albums im Augenblicke der Entziehung an. Da das Album nicht vorgelegt werden kann und auch Zeugen über die verschiedenen darin befindlichen Marken und deren Wert nicht vorhanden sind, kann der Wert des Albums nur vom Gericht geschätzt werden. Die einzige Unterlage für eine solche Schätzung ist der Vermerk in den Pflugschaftsakten, daß der

Wert

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, den

27. November 1952

Wert mit etwa 200,-- RM anzunehmen sei. Aus diesem Grunde hat das Gericht die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von 200,-- RM festgestellt. Ein Wiederbeschaffungspreis kommt nach der ständigen Rechtsprechung, wonach der Wert im Zeitpunkt der Entziehung maßgebend ist, nicht infrage.

Ein Ersatz von Transportkosten bzw. Lagerkosten, die an den Spediteur Bohne anlässlich der Versteigerung des Umzugsgutes gezahlt sind, ist von dem Deutschen Reich an die Antragstellerin nicht zu zahlen, da diese Transportkosten nicht dem Deutschen Reich zugeflossen sind sondern dem Spediteur Bohne. Nach dem Rückerstattungsgesetz kann das Deutsche Reich nur für ersatzpflichtig erklärt werden für Werte, die es selbst erhalten hat. Das ist hier nicht der Fall. Es mußten daher auch insoweit Anträge der Antragstellerin abgewiesen werden.

Eine Verurteilung zur Zahlung in Reichsmark kommt nicht infrage, weil die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel abgeschafft ist. Eine Verurteilung zur Zahlung in Deutsche Mark scheidet nach Artikel 14 UG. aus, wonach die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Reich in die neue Währung vorerst untersagt ist und die Umstellung einer späteren Gesetzgebung vorbehalten ist.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 63 in Verbindung mit § 7 der zweiten DVO. zum REG.

gegen den am 12. Nov. 1952 zugestellten Beschluß der Wiedergutmachungskammer. (Unterzeichnet:)

Dr. Roscher

~~Dr. Hehen~~
Ehrhardt

Faull

ein und rufe die Entscheidung des Wiedergutmachungsbeirats beim Preussischen Oberlandesgericht an mit dem Antrage

Für richtige Ausfertigung:

Snicker, 7.01.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



3.) mit 1 Abschrift

4.) e.d.d.

(z.U.)